

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Harzburg**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 12. März 2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 8**

#### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Internet unter der Adresse [www.stadt-bad-harzburg.de](http://www.stadt-bad-harzburg.de), Rubrik Bürgerservice, verkündet.  
Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Goslarschen Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als dem NKomVG erfolgen im Internet unter der Adresse [www.stadt-bad-harzburg.de](http://www.stadt-bad-harzburg.de), Rubrik Bürgerservice, und durch Aushang in den Bekanntmachungskästen aller in § 1 Abs. 2 der Satzung aufgeführten Stadtteile.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen im Rahmen der Bauleitplanung (insb. Bekanntmachungen des Aufstellungsbeschlusses, der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, des Satzungsbeschlusses und der Genehmigung des Flächennutzungsplanes) erfolgen in der Goslarschen Zeitung. Ergänzend erfolgen sie im Internet unter der Adresse [www.stadt-bad-harzburg.de](http://www.stadt-bad-harzburg.de), Rubrik Bürgerservice, und durch Aushang in den Bekanntmachungskästen aller in § 1 Abs. 2 der Satzung aufgeführten Stadtteile.
- (5) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder in Stadtteilversammlungen. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Harzburg, 19. März 2013

Stadt Bad Harzburg

A b r a h m s  
Bürgermeister